

Merkblatt zum Nachteilsausgleich für Studierende der Juristischen Fakultät bei der Beratungsstelle StoB der Universität Basel

Die Servicestelle «Studieren ohne Barrieren – StoB» trägt mit Informationen und Beratungsangeboten dazu bei, dass Studierenden mit Handicap ein Studieren ohne Hindernisse ermöglicht werden kann. Das Angebot richtet sich an: Studierende mit einer Beeinträchtigung der Mobilität, des Hör-, Seh- oder Sprechvermögens oder mit einer chronischen oder psychischen Krankheit. Studien- und Prüfungsordnungen der Universität sehen einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile vor. Für akute oder kürzer andauernde Beeinträchtigungen wenden Sie sich bitte direkt an das Studiendekanat.

Weitere Informationen zu StoB finden Sie unter:

<https://www.unibas.ch/de/Studium/Beratung/Soziales-Gesundheit/Behinderung-Krankheit.htm>

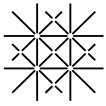
Beispiele für mögliche Formen eines Nachteilsausgleiches sind

- Mündliche statt schriftliche Prüfungen, z. B. für Studierende mit Sehbehinderung
- Einsatz von technischen Hilfen bei Prüfungen (z. B. Notebook, spezielle Software)
- Bei Prüfungen Schreibzeitverlängerung, separater Raum
- Einzel- statt Paarprüfungen

Für einen allfälligen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Beratungsstelle StoB der Uni Basel gibt es für Studierende der Juristischen Fakultät folgende Termine für die Einreichung zu beachten:

- Im Frühjahrssemester müssen die Anträge bis spätestens zum 1. März bei der StoB vorliegen.
- Im Herbstsemester müssen die Anträge bis spätestens zum 1. Oktober bei der StoB vorliegen.

Die Studierenden, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, reichen diesen selbstverantwortlich bei der StoB ein. Der Antrag sollte genaue Angaben enthalten zu den geplanten Prüfungen, Fächern, Dozierenden.



Der Antrag hat ebenfalls Angaben zu den spezifischen Nachteilsausgleichen zu enthalten. Ebenso sind alle Nachteilsausgleiche aufzuführen, die im Gymnasium oder bei früheren Hochschulstudien gewährt worden sind, vgl. dazu auch das Antragsformular mit ausführlicher Anleitung (Verabschiedete Version vom 2.12.15) auf der oben genannten Internetseite der Uni Basel.

Ohne schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht gibt das Studiendekanat die Gründe für einen Nachteilsausgleich nicht an die Dozierenden und Assistierenden weiter.

Studiendekanat, 30.11.2016